



UNIVERSITÄT  
HOHENHEIM

# Spezielle Master-Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Studiengang Economics with Data Science der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

**DAS REKTORAT**

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Nr. 1565 | Stand: 03. April 2025

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz: Amtliche Mitteilungen Nr. 1565/2025 | Herausgeber: Das Rektorat der Universität Hohenheim | Redaktion: Universitätsverwaltung, Abteilung Studium und Lehre | Druck: Hausdruckerei der Universität

# **Spezielle Master-Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Studiengang Economics with Data Science der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**

**Vom 03.04.2025**

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 24 des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 vom 17. Dezember 2024 (GBl. Nr. 114), hat der Senat der Universität Hohenheim am 05. Februar 2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Rektorat hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 03.04.2025 seine Zustimmung zum Erlass der Satzung erteilt.

## **§ 1 Geltungsbereich (§ 1 A-MPO)**

Diese Spezielle Master-Prüfungsordnung (S-MPO) gilt für den Master-Studiengang Economics with Data Science der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Sie ergänzt die Bestimmungen der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung (A-MPO) der Universität Hohenheim. Im Zweifel hat die Allgemeine Master-Prüfungsordnung Vorrang.

## **§ 2 Akademischer Grad (§ 3 A-MPO)**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.) für den Master-Studiengang Economics with Data Science verliehen.

## **§ 3 Struktur des Master-Studiums (§ 4 A-MPO)**

- (1) Der Master-Studiengang Economics with Data Science gliedert sich in drei Bereiche:
  - den grundlegenden Pflichtbereich mit einem Umfang von 30 Credits,
  - den Wahlbereich mit einem Umfang von mindestens 66 Credits
  - sowie die Master-Thesis mit einem Umfang von 24 Credits.
- (2) Der grundlegende Pflichtbereich umfasst die Module
  - Principles of Data Science (6 Credit),
  - Econometrics (6 Credits),
  - Macroeconomics (6 Credits),
  - Microeconomics (6 Credits) und
  - Foundations of Economics with Data Science (6 Credits).
- (3) Der Wahlbereich besteht aus
  - einem freien Wahlbereich mit einem Umfang von mindestens 42 Credits,
  - einem Wahlbereich-Seminar mit einem Umfang von 6 Credits
  - einem Projekt-Seminar „Empirical Research in Economics“ mit einem Umfang von 12 Credits, und
  - einem Master-Portfoliomodul Economics mit einem Umfang von 6 Credits.

- (4) Im freien Wahlbereich sind alle empfohlenen Wahlmodule frei wählbar, welche die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in ihrem Master-Studiengang Economics with Data Science an der Universität Hohenheim anbietet. Eine Liste der Wahlpflichtmodule sowie Wahlmodule kann dem Modulkatalog ggf. Studienplan entnommen werden. Es darf dabei maximal ein zusätzliches Seminar modul gewählt werden, soweit Kapazitätsbeschränkungen dies nicht verhindern.
- (5) Die Wahl von Modulen kann abhängig gemacht werden von Teilnahmevoraussetzungen bzw. weiteren Vorgaben, die im Modulkatalog zu präzisieren sind. Hierüber entscheidet, wer für das betreffende Fachgebiet zuständig ist, im Zweifel der Studiendekan.
- (6) Es können Zusatzmodule gem. § 4 Absatz 3 (A-MPO) belegt werden, sofern es freie Kapazitäten gibt.

#### **§ 4 Modulzuordnung, Modulwahl und Modultausch (§ 6 A-MPO)**

Ein späterer Wechsel der Zuordnung (Modultausch) von Modulen, deren Modulprüfung begrenzt wiederholbar ist, ist 2-mal vor Erstellung des Abschlusszeugnisses möglich. Ein Modultausch von Modulen, deren Modulprüfung unbegrenzt wiederholbar ist, ist jederzeit und unbegrenzt oft möglich.

#### **§ 5 Lehr- und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO)**

Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.

#### **§ 6 Zwischenprüfung (§ 9 A-MPO)**

Ergänzend zur Regelung des § 9 Abs. 2 A-MPO verliert den Prüfungsanspruch auch, wer die Module aus dem grundlegenden Pflichtbereich bis zum Ende der letzten Prüfungsperiode des dritten Fachsemesters nicht bestanden hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem Prüfling nicht zu vertreten.

#### **§ 7 Klausuren (§ 14 A-MPO)**

- (1) Antwort-Wahl-Aufgaben sind in Klausuren bis zu einem Umfang von 50 % der jeweils erreichbaren Gesamtpunktzahl zulässig.
- (2) Je Frage werden drei oder vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben, von denen nur eine richtig ist. Es werden für die Beantwortung einer Frage dann die vorgesehenen Punkte vergeben, wenn nur die richtige Antwortmöglichkeit ausgewählt wurde. Minuspunkte werden nicht vergeben.

#### **§ 8 Prüfungsausschuss (§ 19 A-MPO)**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals gehören der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an.
- (2) Die vorsitzende Person, deren Stellvertretung, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gewählt und bestellt.

## **§ 9 Anerkennung (§ 28 A-MPO)**

Für die Umrechnung der Noten bestimmter Partner stellt die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Umrechnungstabellen auf der Homepage der Universität Hohenheim zur Verfügung.

## **§ 10 Mehrfachabschlüsse**

- (1) Der Studiengang wird entweder als Single Degree Programm an der Universität Hohenheim oder als Double Degree Programm mit Studienortwechsel belegt.
- (2) Die Studierenden des Double Degree Programms verpflichten sich, das Studium an zwei der Partneruniversitäten (der Home und der Host University) mit Leistungen von insgesamt mindestens 120 Credits zu absolvieren. Hierbei sind an jeder Partneruniversität Leistungen im Umfang von in der Regel jeweils 60 Credits zu erbringen. Die genaue Anzahl dieser an der jeweiligen Partneruniversität zu leistenden Credits kann, je nach Partneruniversität, unter Umständen variieren.
- (3) Ein gemäß den Kooperationsvereinbarungen zu bildender Ausschuss ist für die Umsetzung der jeweiligen Doppelabschlussprogramme, die Erstellung abgestimmter Studienpläne sowie die Auswahl der Studierenden zuständig und schlägt vor, in welchem Studienjahr an welcher Hochschule studiert wird.

## **§ 11 Masterarbeit (§ 30 A-MPO)**

Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 24 Credits und besteht aus der schriftlichen Master-Thesis und einer mündlichen Präsentation (Verteidigung) der Master-Thesis. Die Gewichtung der mündlichen Verteidigung der Master-Thesis an der Gesamtnote der Masterarbeit entspricht 20 Prozent.

## **§ 12 Betreuende Person der Masterarbeit (§ 31 A-MPO)**

- (1) Die betreuende Person gemäß [§ 31 Absatz 1 \(A-MPO\)](#) muss eines der Themengebiete gemäß [§ 13 Absatz 2](#) in der Lehre des Studiengangs vertreten bzw. dem entsprechenden Fachgebiet angehören. Betreuende, die die Voraussetzungen nicht erfüllen und/oder von anderen Einrichtungen als der Universität Hohenheim stammen, können gemäß [§ 31 Absatz 2 \(A-MPO\)](#) zugelassen werden.
- (2) Im Rahmen von Mehrfachabschlüssen kommen zusätzlich als betreuende Personen die, gemäß der an der jeweiligen Hochschule gültigen Prüfungsordnung, zur Prüfung berechtigten Personen der ausländischen Hochschule in Betracht.

## **§ 13 Zulassung und Ausgabe der Masterarbeit (§ 32 A-MPO)**

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer alle Module des grundlegenden Pflichtbereichs bestanden und insgesamt mindestens 72 Credits erworben hat.
- (2) Für das Thema der Masterarbeit stehen folgenden Themengebiete zur Wahl:
  - a. die Module des grundlegenden Pflichtbereichs,
  - b. die gewählten Module des Economics-Wahlbereichs gemäß Modulkatalog ggf. Studienplan.
- (3) Die Rückgabe eines ausgegebenen Themas ist nicht möglich. Die Kandidatin/der Kandidat kann jedoch schriftlich dem Prüfungsausschuss gegenüber erklären, dass sie/er eine

Master-Thesis zum angegebenen Thema nicht abgeben wird, und gleichzeitig um Ausgabe eines Themas für den Wiederholungsversuch bitten. Damit gilt das Nichtbestehen der ersten Masterarbeit als festgestellt; für eine Wiederholung gelten die Bestimmungen [aus § 34 Absatz 9 \(A-MPO\)](#) i.V.m. [§ 15 Absatz 3 \(S-MPO\)](#). Eine Erklärung nach Satz 2 ist frühestens nach der Hälfte der Bearbeitungszeit zulässig.

#### **§ 14 Bearbeitungszeit und Abgabe der Masterarbeit (§ 33 A-MPO)**

- (1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 3 Monate. Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit kann gem. [§ 33 Absatz 1 \(A-MPO\)](#) auf bis zu 6 Monate heraufgesetzt werden. Die Verzögerung und deren Dauer sind von dem Studierenden per Antrag an den Prüfungsausschuss glaubhaft zu machen. Eine Bestätigung des Betreuers ist beizufügen.
- (2) Die Masterarbeit soll in englischer Sprache abgefasst werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abfassung in einer anderen Sprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis der prüfenden Person(en) vorliegt.

#### **§ 15 Prüfende Personen der Masterarbeit (§ 34 A-MPO)**

- (1) Die Masterarbeit ist von der betreuenden Person zu bewerten. Die Masterarbeit wird zusätzlich von einer zweiten prüfungsberechtigten Person, die die Voraussetzungen gemäß [§ 21 Absatz 1 \(A-MPO\)](#) erfüllt, bewertet, wenn die zu prüfende Person die Bewertung durch zwei Prüfer bei der Zulassung der Masterarbeit gemäß [§ 32 Absatz 4 \(A-MPO\)](#) beantragt. Eine nachträgliche Beantragung der Bewertung durch zwei Prüfer ist ausgeschlossen.
- (2) Die zweite Prüfende Person kann gemäß [§ 34 Absatz 4 \(A-MPO\)](#) eine Person sein, die die Anforderungen des [§ 21 Absatz 1 \(A-MPO\)](#) nicht erfüllt, wenn sie eine hinreichende fachliche Qualifikation zur Beurteilung der Masterarbeit besitzt.
- (3) Zu beisitzenden Personen der Verteidigung können Personen gemäß [§ 21 Absatz 2 \(A-MPO\)](#) ernannt werden.

#### **§ 16 Wiederholung (§ 37 A-MPO)**

- (1) Begrenzt wiederholbare Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden; in drei Modulen ist eine zweite Wiederholung möglich.
- (2) Nach Ablauf beider Prüfungsperioden eines Semesters müssen alle Leistungen eines Moduls wiederholt werden.
- (3) Das Modul Masterarbeit ist nur einmal mit neuem Thema wiederholbar.

#### **§ 17 Masterurkunde (§ 42 A-MPO)**

- (1) Mit der Masterurkunde verleiht die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der/dem Absolventin/Absolventen den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.
- (2) Die Masterurkunde wird vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften unterzeichnet.
- (3) In der Masterurkunde wird der Studiengang ausgewiesen.

## § 18 Inkrafttreten; Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle ab dem Wintersemester 2025/2026 neu eingeschriebenen Studierende.
- (3) Übergangsregelungen:

Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang Economics vor dem Wintersemester 2024/2025 aufgenommen haben, können auf Antrag an das Prüfungsamt nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung abschließen.

Für den Wechsel gilt:

- a) Bei Studierenden, die den grundlegenden Pflichtbereich des Master Economics abgeschlossen haben, ersetzen die Module dieses Bereichs, „Optimization in Economic Theory“, „Introductory Econometrics“, „Advanced Macroeconomics“, „Advanced Microeconomics“ und „Effective Computing in Economics“ die Module des grundlegenden Pflichtbereichs des Master Economics with Data Science.
- b) Bei Studierenden, die den grundlegenden Pflichtbereich des Master Economics noch nicht abgeschlossen haben, werden die Module wie folgt übertragen:
  - i. „Advanced Macroeconomics“ (6 Credits) wird zu „Macroeconomics“ (6 Credits),
  - ii. „Advanced Microeconomics“ (6 Credits) wird zu „Microeconomics“ (6 Credits),
  - iii. „Introductory Econometrics“ (9 Credits) wird zu „Econometrics“ (6 Credits),
  - iv. „Introductory Econometrics“ (9 Credits) und „Effective Computing in Economics“ (3 Credits) werden zu „Econometrics“ (6 Credits) und „Principles of Data Science“ (6 Credits),
  - v. „Effective Computing in Economics“ (3 Credits) ohne „Introductory Econometrics“ (9 Credits) wird auf das Zusatzkonto übertragen,
  - vi. „Optimization in Economic Theory“ (6 Credits) wird zu „Foundation in Economics with Data Science“ (6 Credits).
- c) Die bis zum Wechsel im freien Wahlbereich erbrachten Leistungen werden, sofern möglich, in den neuen Freien Wahlbereich übertragen. Leistungen, die nicht in den neuen Wahlbereich übertragen werden können, werden in das Zusatzkonto eingetragen.
- d) Die neue Zuordnung der Module ist mit dem Antrag anzugeben.
- e) Bei Studierenden die das Modul „Masterarbeit“ aus dem Master Economics bestanden haben wird dieses Modul in den Master Economics with Data Science übertragen.

- f) Bei Studierenden die das Modul „Masterarbeit“ aus dem Master Economics vor dem Wechsel bereits angemeldet haben, gelten weiterhin die Bearbeitungszeit von 4 Monaten und es ist keine Verteidigung erforderlich.
- g) Ein Wechsel in die neuen Regelungen ist nicht möglich, wenn der Wahlbereich, nach den alten Regelungen, bereits abgeschlossen ist.

Stuttgart, den 03.04.2025

gez.

Dr. Katrin Scheffer  
Kanzlerin der Universität Hohenheim (stellvertretend für die Rektorin/den Rektor)